

# Begründung Zweitstudium

- Die Ausführungen auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen -

**htw saar**  
Studierendensekretariat  
Goebenstr. 40  
66117 Saarbrücken

Name

---

Vorname

---

## Messzahl für das Erststudium

Gesamtnote abgeschlossenes Erststudium

---

bitte Zeugnis im Portal hochladen

## Gründe für das Zweitstudium

alternativ können Sie die Gründe auch in einem sonstigen Dokument schildern und im Portal hochladen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 10 und § 11 ausgewählt werden.

(2) Die Hochschule bestimmt die Rangfolge durch eine Messzahl, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich in entsprechender Anwendung der Anlage 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 11. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1160) in der jeweils geltenden Fassung; dabei tritt an die Stelle der Stiftung in dieser Verordnung die Hochschule.

### **Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- |    |                                      |             |
|----|--------------------------------------|-------------|
| 1. | Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | - 4 Punkte, |
| 2. | Noten „gut“ und „voll befriedigend“  | - 3 Punkte, |
| 3. | Note „befriedigend“                  | - 2 Punkte, |
| 4. | Note „ausreichend“                   | - 1 Punkt.  |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, so wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ - 9 Punkte;

zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;

2. „wissenschaftliche Gründe“ - 7 bis 11 Punkte;

wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ - 7 Punkte;

besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt, insbesondere wenn aufgrund der Kombination des Zweitstudiums mit dem Erststudium glaubhaft eine Tätigkeit angestrebt wird, die im Regelfall nicht von Absolventinnen und Absolventen nur eines der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann;

4. „sonstige berufliche Gründe“ - 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines beruflichen Nachteils oder zur Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten aufgrund des Erststudiums, erforderlich ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ - 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, so ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zweck der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, so kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.